

### Schwefligsäure aus Schwefelkies.

Coswig, Sachsen, 19. August 1894.

In Nr. 66 lese ich soeben den Artikel »Schwefligsäure aus Schwefelkies«, in welchem auf Seite 2099 bei Beschreibung eines von Herrn Wilhelm A. Müller angegebenen Kiesofens die Anwendung von Eisendrehspänen zwecks Bindung der von den Schwefligsäuregasen mitgeführten Schwefelsäure zu Eisenvitriol empfohlen wird.

Wenn nun einerseits bei technischen Verbesserungen stets die Möglichkeit vorliegt, dass gleiche Erwägungen unabhängig voneinander zu gleichen Schlussfolgerungen und Nutz-Anwendungen führen können, es andererseits auch eine Genugthuung für mich ist, eine von mir vor Jahren veröffentlichte Verbesserung in die Praxis eingeführt zu sehen, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass in der Anwendung des erwähnten Verfahrens eine Patentverletzung liegt.

Ich gestatte mir, im Anschluss einen Auszug der Beschreibung meines D. R. P. Nr. 48285 vom 15. Januar 1889 zur beliebigen Benutzung zu übersenden, indem ich hinzufüge, dass dieses Patent noch im gleichen Jahre durch Kauf an die Kellner-Partington Paper Pulp Co. Ld., Manchester, übergegangen ist.

Wie aus dieser Beschreibung hervorgeht, hatte das Patent speziell die Anwendung von Eisendrehspänen zur Bindung von  $SO_2$  zum Gegenstande; der einzige Unterschied zwischen meinem und dem von Herrn Müller angegebenen Verfahren besteht darin, dass bei meiner Vorrichtung die Schwefligsäuregase die Eisenspan-Schichten durchströmen, wodurch den Gasen eine sehr grosse Einwirkungs-Oberfläche dargeboten wird, während nach Herrn Müller's Anordnung die Eisenspäne den von Gasen nicht durchströmten untern Theil der Rohrleitungen ausfüllen sollen, wodurch aber nach meiner Ansicht die Wirkung der Eisenspäne sehr abgeschwächt wird, da sie den Gasen nur sehr wenig Oberfläche darbieten und hauptsächlich nur den in den Rohrleitungen kondensirt niederfallenden Theil der Schwefelsäure absorbiren. Im wesentlichen sind jedoch beide Verfahren gleich.

Emil Némethy.

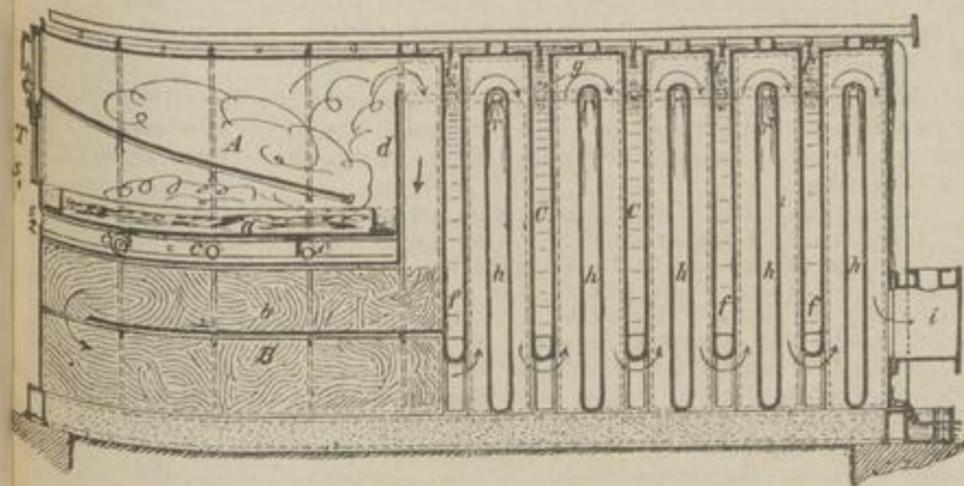
Der oben erwähnte Patentschrift-Auszug hat folgenden Wortlaut:

Vorrichtung zur Erzeugung von kaltem, trockenem und schwefelsäurefreiem Schwefeldioxyd.

(Zur Laugenbereitung für Sulfit-Cellulosefabriken.)  
D. R. P. Nr. 48285 vom 15. Januar 1889.

Oesterr.-ungar. Priv. Nr.  $\frac{52\ 343}{40\ 999}$  vom 24. August 1889.

Die Vorrichtung besteht aus der Verbrennungskammer A, der Vitriolkammer B und der aus einer beliebigen Anzahl Wasserkästen C zusammengesetzten Kühlbatterie. Die in A durch Verbrennung des auf der Feuerplatte a lagernden Schwefels entwickelten Gase strömen über die Feuerbrücke d und gelangen in die mit Eisendrehspänen oder einem andern Schwefelsäure absorbirenden Material gefüllte Vitriolkammer B, deren beide durch die eingelegte Platte b gebildete Abtheilungen sie passiren. Hier wird die mitgeführte Schwefelsäure, deren Bildung wegen des zur vollkommenen Verbrennung notwendigen Luft-Überschusses und der in der Luft enthaltenen Feuchtigkeit unvermeidlich ist, abgegeben. Die Verbrennungsluft



gelangt durch den regulirbaren Spalt S' unter der Feuerthür T in den Apparat. Das von Schwefelsäure und von Sublimaten gereinigte Schwefeldioxyd gelangt aus B in die aus Wasserkästen C und Hohlwänden h zusammengesetzte Kühlbatterie, durchströmt dieselbe im Sinne der Pfeile und verlässt sie durch den Rohrstutzen i. Jeder Wasserkasten zerfällt durch zwei nicht vollständig bis zum Boden reichende Querwände f in drei unten miteinander in Verbindung stehende Abtheilungen, welche das in die mittlere Abtheilung einströmende Kühlwasser durchströmen muss, um hiernach durch die seitlich angeschraubten Rohrstutzen g und kurze Schlauchstücke in die Seiten-, sowie die Hohlwände h der Kühlbatterie berieselnden Spritzröhren r zu gelangen. Der Apparat ist 4 m lang, 1 m 50 cm breit und ebenso hoch und besitzt eine Kühlfläche von 46 m<sup>2</sup>. Verbrennungs-Quantum bei normalem Betrieb 600 kg Schwefel in 24 Stunden. Temperatur der Gase beim Verlassen des Apparats 13° C bei 5 l sekundl. Kühlwasser von 10° Temperatur.

### Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

G. Dedreux äussert sich über dieses Gesetz im »Bayer. Industrie- und Gewerbeblatt« folgendermaassen:

Die Bestrebungen nach Reform des deutschen Markenrechts haben durch Schaffung des neuen Gesetzes, welches bekanntlich ab 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, einen grossen Erfolg zu verzeichnen. Wenn auch noch nicht allen berechtigten Wünschen und Forderungen entsprochen ist, so bedeutet das neue Gesetz doch einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Markenrechts. Eine wichtige Neuerung ist zunächst die, dass jeder Fabrikant, jeder Kaufmann, jeder Händler, überhaupt jede rechtsfähige Person, wenn sie in ihrem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung ihrer Waare von den Waaren Anderer ein Waarenzeichen anwenden will, dieses Zeichen zum Eintrag bringen kann. Die frühere Beschränkung auf handelsgerichtlich eingetragene Firmen ist also gefallen. Während die Eintragung der Schutzmarke bisher bei dem Landgericht der Firmen-Niederlassung erfolgte, hat nunmehr die Anmeldung bei dem Patentamt zu geschehen, welches — entgegen den frühern Bestimmungen — prüft, ob das Zeichen eintragungsberechtigt ist. Die Eintragung wird versagt bei Freizeichen, bei Waarenzeichen, welche lediglich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Worten bestehen, welche Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, Beschaffenheit, Preis und Mengen oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten. Phantasie-Namen, auch symbolische Wörter, sind dagegen eintragungsfähig. Wie bei dem frühern Gesetz sind von der Eintragung ferner ausgeschlossen: Zeichen, welche in- und ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder Kommunal-Verbandes enthalten, ebenso Aergerniss erregende Darstellungen. Von grosser Bedeutung ist auch das Ausschliessen von Angaben, die den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Die Prüfung des Patentamtes erstreckt sich aber nicht allein auf die soeben angeführten Punkte; es prüft hauptsächlich auch auf Aehnlichkeit mit früher eingetragenen Zeichen. Kollidirt eine Zeichen-Anmeldung mit einem früher eingetragenen Zeichen, so benachrichtigt das Patentamt den ersten Anmelder. Erhebt dieser keinen Widerspruch innerhalb eines Monats, so erfolgt die Eintragung des Zeichens. Wird solcher rechtzeitig erhoben, so entscheidet das Patentamt, ob die Zeichen übereinstimmen. Wird der Eintrag versagt, dann kann der Zurückgewiesene durch eine Klage auf dem Rechtswege ein anderes Urtheil zu erfechten versuchen. Obsiegt er, so hat das Patentamt die Eintragung mit dem ersten Einreichungstag zu vollziehen. Statt der frühern Gebühr von 50 M. sind jetzt nur 30 M. zu bezahlen, wovon 20 M. zurückbezahlt werden, wenn die Eintragung nicht erfolgt.

Das Waarenzeichenrecht geht auf die Erben über kann aber nur mit dem Geschäftsbetriebe zusammen auf Andere übertragen werden. Bezüglich der Verlängerung nach Ablauf der 10-jährigen Schutzzeit ist, ähnlich wie bei Patenten, das Patentamt verpflichtet, Anzeige des Frist-Ablaufs zu machen. Man kann dann innerhalb eines Monats unter Zuschlag von 10 M., sohin im ganzen 20 M., die Erneuerung beantragen, womit eine weitere Schutzfrist von 10 Jahren erreicht wird.

Für Lösungs-Anträge ist die Bestimmung wichtig, dass ein Zeichen auch dann gelöscht werden kann, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, und die Gefahr der Täuschung begründet ist. Diese Bestimmung ist gegen den unlautern Wettbewerb gerichtet, dem man endlich einmal etwas zu Leibe geht. Derjenige nämlich, welcher Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. mit dem Namen oder der Firma eines Andern oder mit einem geschützten Waarenzeichen versehen, oder solche widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird ebenso empfindlich bestraft, wie Derjenige, welcher eine Ausstattung, die innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waare eines Andern gilt, bei Verpackungen, Ankündigungen usw. missbräuchlich verwendet. Ausländische Waaren, welche missbräuchlich mit einer deutschen Firma oder Ortsbezeichnung oder einem Waarenzeichen versehen werden, werden bei der Einfuhr in deutsches Gebiet beschlagnahmt und eingezogen.

Mach' Wichtiges nicht nichtig  
Nimm Nichtiges nicht wichtig.